KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/2005

Genehmigung der Übergangsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon und dem Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL)

---

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Nuglar-St. Pantaleon hat am 13. Juni 2024 den Beitritt zum Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) und dessen Statuten beschlossen. Im Zuge der weiteren Abklärungen stellte sich heraus, dass auch im Kanton Basel-Landschaft die Rechtsprechung so ist, dass Beitritte von neuen Gemeinden in den Zweckverband von den dem Zweckverband bereits angehörenden Gemeinden bzw. deren Gemeindeversammlungen beschlossen werden müssen. Zurzeit liegen allen am Zweckverband beteiligten Gemeinden nur Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderats wie folgt vor: Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 17. Juni 2024, Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Büren SO vom 2. Juli 2024, Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Hersberg vom 18. Juni 2024, Beschluss des Stadtrats der Stadt Liestal vom 2. Juli 2024, Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Lupsingen vom 18. Juni 2024 und Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 17. Juni 2024.

Mit Schreiben vom 17. September 2024 reichte der Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal den beiden Feuerwehrinspektoraten Basel-Landschaft und Solothurn die vorliegende Übergangsvereinbarung zur Genehmigung ein, gemäss welcher die Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon am 1. Januar 2025 aufgenommen werden soll.

2. Erwägungen

2.1 Nach § 71 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisierung einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Absatz 1 des Solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden einen Zweckverband beschliessen oder über die Zusammenarbeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschliessen. Die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Gemeinden ist nach § 165 Absatz 2 GG vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird in diesem Sinne ausschliesslich der Text der Bestimmungen. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung

der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.3 Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Organs dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

2.4 Vorliegend hat die Gemeindeversammlung Nuglar-St. Pantaleon am 13. Juni 2024 den Beitritt zum bestehenden Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal beschlossen. Bei der vorliegend zu genehmigenden Übergangsvereinbarung handelt es sich somit um eine vorübergehende Lösung mit dem Ziel der möglichst baldigen Integration der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon in den Zweckverband.

2.5 Das Amt für Gemeinden sowie die Solothurnische Gebäudeversicherung haben die Übergangsvereinbarung geprüft und weder Verstösse gegen das Gemeindegesetz noch gegen das Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn festgestellt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 GVG, §§ 164 f., 210 Absatz 1 und 2 GG sowie § 19 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Übergangsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 430900)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; Buchhaltung)
Solothurnische Gebäudeversicherung (2; **mit 1 Exemplar genehmigte Übergangsvereinbarung**)
Amt für Gemeinden (mit **1 Exemplar genehmigte Übergangsvereinbarung**)
Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Gemeindepräsidium, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar (**mit Rechnung und 1 Exemplar genehmigte Übergangsvereinbarung, Einschreiben**)
Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, Gasstrasse 35, 4410 Liestal (**mit 1 Exemplar genehmigte Übergangsvereinbarung, Einschreiben**)